

wie bereits erwähnt, eine weitere Erörterung und rechtliche Ausführung für nach Befinden statthast achtet, was nicht geschehen konnte, wenn die Präjudize des Mandats von 1753. wirksam seyn sollten.

Ist nun, wie durch das neue Gesetz geschehen, dem Unterrichter die Freiheit benommen, interlocutorisch auf Beweis oder Bescheinigung — wo die Beschaffenheit der Sache ein summarisches Verfahren statthast machte, — zu sprechen; so bleibt ihm außer den wenigen Fällen, wo durch Zugeständnisse der Partheien alles Factische klar ist, nichts übrig, als Bericht zur höchsten Behörde zu erstatten, und dieser das Weitere anheim zu geben. Dadurch wird aber, da bei der Entscheidung die Gewißheit der streitigen Thatfachen selten für überflüssig zu achten seyn wird, man befehle eine weitere Erörterung oder besondere rechtliche Ausführung, für den Zweck des Gesetzes, Ersparung von Zeit und Kosten, weit mehr verloren als gewonnen; es wird ferner die höchste Behörde dadurch in einer sehr zahlreichen Menge von Sachen an die Stelle der ersten Instanz gesetzt, und damit nicht nur der verfassungsmäßige Wirkungskreis der Untergerichte beengt, sondern auch Ew. K. M. Landesregierung und Oberamtsregierung zu Budissin mit Geschäften, wie uns scheint, ohne dringende Veranlassung überhäuft; — eines der Beispiele, welche uns vorschwebten, wenn wir in der Präliminarschrift vom 17ten März d. J. ad 3. einer auf Minderung der Geschäftsanhäufung bei dieser höchsten Behörde gehegten Wunsch ehrerbietig anzudeuten uns gestatteten — und es wird endlich vorzüglich in Verbindung mit dem aufgestellten polizeilichen Gesichtspunkte, dadurch die Möglichkeit einer Art von durchgreifender Entscheidung gegeben, wie wir zwar unter einer so gerechten und weisen Regierung, wie sie Sachsen unter Ew. K. M. wohlthätigen Scepter beglückt, und unter der Beherrschung unsres theuern Fürstenstammes stets beglücken wird, im mindesten nicht besorgen können, die aber doch zu gefährdevoll für die Sicherheit des Rechts seyn würde, um nicht ihre Ausschließung auch durch das Gesetz selbst ausgesprochen zu sehen wünschen zu müssen.

## 2.) Das Mandat, die Ausübung des Brandweinbrennens betreffend, vom 5ten Januar 1826. angehend.

Durch das allerhöchste Decret N<sup>o</sup> 69. vom 2ten März d. J. die ständischen Intercessionalien des Landtags 1824. betreffend, ad C. pet. 23. so wie die am 1sten April d. J. den getreuen Ständen ertheilte Resolution auf die unterthänigst eingereichte Präliminarschrift N<sup>o</sup> 85. ad 1. ist denselben gnädigst eröffnet worden, daß eine umfassende Revision des eben gedachten Gesetzes bereits eingeleitet sei, und in dem allerhöchsten Decrete die Vertagung der Landesversammlung betreffend, vom 30sten April 1830. haben Ew. K. M. in der Anfüge # sub 7. das Resultat der desfalls veranstalteten Erörterungen unter denjenigen Gegenständen benennen zu lassen geruht, über welche Allerhöchstdieselben unser Gutachten bei unsrem Wiederzusammentritt im Januar 1832. zu vernehmen gnädigst beschlossen haben.